

Verweigerung der Teilnahme an Klassenfahrten oder Klassenfesten

Beispiele aus der Schulpraxis	<ul style="list-style-type: none">■ Schülerinnen oder Schüler verweigern selbst oder durch entsprechende Auskunft der Eltern die Teilnahme an Klassenfesten oder Klassenfahrten; dies kann auch Tagesausflüge oder einzelne Exkursionen betreffen
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none">■ Art. 56 Abs. 2, 3 HV Toleranzgebot und Grundsatz der Duldsamkeit■ §§ 2,3 HSchG■ § 69 Abs. 4 HSchG■ § 2 VOGSV Verhinderung und Erkrankung■ ggf. § 3 VOGSV Befreiung und Beurlaubung
pädagogischer Umgang	<ul style="list-style-type: none">■ Sensibilität für kulturelle Besonderheiten entwickeln und diese - soweit möglich - berücksichtigen, z. B. durch Rücksichtnahme auf Essgewohnheiten■ Gruppenarbeit zu den Themen „Regeln und Gebote“ sowie zum „Miteinander in der Schule“■ Erziehungsvereinbarung■ Regeln für Klassenfahrten aufstellen■ gegebenenfalls Einbeziehung der Schulleitung und/oder sozialpädagogischer Unterstützung